



KUNDMACHUNG

Es wird gemäß § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr.101, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Galtür in seiner Sitzung vom 31.03.2022 folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Galtür gemäß § 67 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2016 beschlossen hat.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

Änderung einer Teilfläche von 450m² aus Gst. 1241 von „landwirtschaftlicher Freihaltefläche“ gem. § 27 Abs. 2 lit. h TROG2016 in „baulichen Entwicklungsbereich – vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung; Zähler L10“ gem. § 31 Abs. 1 lit. e, i TROG2016 und die Änderung des Siedlungsgrenze“ gem. § 31 Abs. 1 lit. d, e, g TROG2016.

Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 10.06.2022 , Zahl RoBau-2-606/9/30-2022, gemäß § 67 Abs. 3 TROG 2016 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2016 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Das örtliche Raumordnungskonzept liegt gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2016 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister

Hermann Huber

Angeschlagen am: 20.06.2022

Abgenommen am: 05.04.2022